

5.5 Materielles Asylrecht

3.2 Verwaltungsakt (materielle Bindungswirkung)

GG	Art 16a Abs. 1
	Art. 16a Abs. 2 Satz 1
VwGO	§ 86 Abs. 1
	§ 108 Abs. 1
AsylVfG	§ 15 Abs. 1
	§ 15 Abs. 2 Nr. 4
	§ 15 Abs. 2 Nr. 5
	§ 15 Abs. 3 Nr. 3
	§ 15 Abs. 3 Nr. 4
	§ 18 Abs. 1
	§ 25 Abs. 1
	§ 26a Abs. 1 Satz 1 und 2
AuslG	§ 51 Abs. 1

Irak

Asyl

Luftweg

Bindungswirkung

Politische Verfolgung

Latente Gefährdungslage

Nachfluchtgrund, subjektiver

Fluchtalternative, inländische

1. Zu den Voraussetzungen an den Nachweis der Einreise auf dem Luftweg, wenn der Asylbewerber keine Reisedokumente vorlegt.
2. Macht der Asylbewerber einen Asylanspruch nach Art. 16a Abs. 1 GG geltend, so hat das Verwaltungsgericht die Frage, ob der Asylbewerber das Herkunftsland verfolgungsbedingt verlassen hat oder sich - sofern er sich auf subjektive Nachfluchtgründe beruft - in latenter Gefahr politischer Verfolgung befunden hat, auch dann zu prüfen, wenn durch Bescheid des Bundesamtes bestandskräftig festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
3. Ein irakischer Staatsangehöriger aus dem von der Zentralregierung beherrschten Gebiet muss bereits wegen der Asylantragstellung jedenfalls nach längerem Auslandsaufenthalt im Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen.
4. Die nordirakischen Kurdenprovinzen stellen eine bedingte innerstaatliche Fluchtalternative dar.
5. Die nordirakischen Kurdenprovinzen scheiden als innerstaatliche Fluchtalternative für Personen aus, die das Interesse des irakischen Geheimdienstes geweckt haben. Personen, die vor ihrer Ausreise eine hervorgehobene politische oder militärische Funktion des irakischen Regimes bekleidet haben, sind in den nordirakischen Provinzen nicht vor politischer Verfolgung durch irakische Sicherheitsdienste sicher.

SächsOVG, Urteil v. 28. August 2001 - A 4 B 4388/99 -

I. VG Leipzig



Verkündet
am 28.8.01
Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Winter
Winter
Urkundsbeamtin

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2001

am 28. August 2001

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beteiligten wird zurückgewiesen.

Der Beteiligte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] in der Provinz Arbil geborene, verheiratete Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am [REDACTED] per Taxi mit einem gefälschten irakischen Reisepass in die Türkei und am [REDACTED] von [REDACTED] aus über den Flughafen [REDACTED] in das Bundesgebiet ein.

Der Kläger beantragte am 20.2.1996 in Oldenburg die Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 27.2.1996 gab der Kläger zu seinem Reiseweg an, er habe sich den gefälschten irakischen Reisepass für die Einreise in die Türkei für 1.500 Dollar gekauft. Sein Schlepper habe für den Transport nach Deutschland 5.000 Dollar verlangt. Er habe aus dem Irak 7.000 Dollar mitgenommen. Dieses Geld stamme aus seinem eigenen Verdienst sowie aus dem Verkauf von Schmuck seiner Ehefrau. Nachdem er die türkische Grenze bei [REDACTED] bei Zakho passiert habe, sei er mit einem Bus von [REDACTED] nach [REDACTED] gereist, wo er sich bis [REDACTED] in einem Hotel namens [REDACTED] im Stadtteil [REDACTED] aufgehalten habe. Am [REDACTED] sei er mit einem Flugzeug vom Flughafen [REDACTED] aus in Richtung [REDACTED] gestartet und in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Der Name der Fluggesellschaft sei ihm nicht bekannt. Der Schlepper sowie zwei weitere Flüchtlinge seien ebenfalls in der Maschine mitgereist. Zur Ausreise habe er einen schwedischen Reisepass benutzt, der auf den Namen [REDACTED] ausgestellt gewesen sei. Über ein Visum im Rei-

sepass wisse er nichts. Außerdem habe er ein Flugticket und die Bordkarte erhalten. Es sei von vornherein vereinbart gewesen, dass er dem Schleuser nach der Ankunft in Deutschland alle Unterlagen zurückzugeben habe. Bei seiner Ausreise aus [REDACTED] habe er auf dem dortigen Flughafen drei Kontrollen durchlaufen müssen. Zuerst habe er die Gepäckkontrolle passiert, die etwa 15 Schalter umfasst habe, danach die Passkontrolle, an welcher er auch das Ticket habe vorlegen müssen und zuletzt, vor dem Einsteigen in das Flugzeug, eine Kontrolle, bei welcher der Reisepass sowie die Bordkarte habe vorgelegt werden müssen. Bei der Ankunft in Frankfurt am Main habe es eine Passkontrolle gegeben. Der Pass sei gestempelt worden. Auch sei das Gepäck kontrolliert worden. Bei keiner der drei Personen habe es Probleme gegeben. Auf die Frage, weshalb er nach Oldenburg gefahren sei und sich nicht in Frankfurt bei den Behörden gemeldet habe, gab er an, dass ihm dies vom Schleuser so empfohlen worden sei. Der Schleuser habe ihm gesagt, dass sich dort eine Aufnahmeeinrichtung befände und habe ihm auch eine Fahrkarte gekauft. Von den anderen beiden Mitreisenden sei einer nach Aachen und einer nach Berlin gefahren. Er habe dem Schlepper mitgeteilt, dass er einen Bruder habe, der in der Nähe von [REDACTED] wohne, und der sich seit [REDACTED] in Deutschland aufhalte und als Asylberechtigter anerkannt sei und dass er in dessen Nähe wolle. Weitere Verwandte als seinen Bruder habe er in Deutschland nicht. Zu seinem Werdegang befragt gab der Kläger an, dass er [REDACTED] das Abitur abgelegt habe und dann in die Militärakademie eingetreten sei. Die Ausbildung in der Militärakademie habe er am [REDACTED] als Leutnant abgeschlossen. Hierzu legte der Kläger ein entsprechendes Zeugnis der Militärakademie aus dem Jahr [REDACTED] vor. Neben seinem Militärdienstausweis, der vom Irakischen Verteidigungsministerium am [REDACTED] ausgestellt wurde, legte er dem Bundesamt zudem zwei Fotos vor, die anlässlich seiner Beförderung zum [REDACTED] entstanden sein sollen. Er sei sofort nach Abschluss der Ausbildung bei der Armee, der Panzereinheit [REDACTED], eingestellt worden. [REDACTED] habe er in Syrien auf den Golanhöhen gekämpft und außerdem sei er [REDACTED] Jahre im iranisch-irakischen Krieg und schließlich auch im Golfkrieg eingesetzt worden. Als Kurde habe er bei der irakischen Armee nicht sehr viele Freiheiten gehabt, er habe immer unter einer gewissen Beobachtung gestanden. Seit dem [REDACTED] sei er als [REDACTED] in der [REDACTED] angestellt gewesen. Hierzu legte der Kläger einen entsprechenden Dienstausweis in Kopie vor. Er sei in dieser Eigenschaft zwar im Umfeld des [REDACTED] stationiert, jedoch dort nicht kaserniert gewesen, sondern habe zur Übernachtung nach Hause gehen können. Hierbei habe es sich um eine neue Aufgabe³ gehandelt. In der etwa [REDACTED] Offiziere umfassenden neuen Einheit

seien vorwiegend Personen eingesetzt worden, die längere Zeit bei der Armee gedient und sich dort Verdienste erworben hätten. Er sei dort bis zu seiner Ausreise aus dem Irak tätig gewesen. [REDACTED] habe er geheiratet. Seine beiden Söhne seien [REDACTED] geboren. Bei seiner Flucht aus Bagdad habe er auch seine Familie mitgenommen, die sich seither bei seinem Bruder in [REDACTED] befinde. Er habe in [REDACTED] sechs Brüder. Seine Familie wisse, dass er nach Deutschland ausgereist sei. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Kläger an, dass er während seiner Armeezeit oft aufgefordert worden sei, Mitglied der Baath-Partei zu werden. Dies habe er immer abgelehnt, weshalb er unter Beobachtung gestellt worden sei. Manche seiner Kollegen, die ebenfalls hätten neutral bleiben wollen, seien gehenkt worden. Nach dem einer seiner Kollegen, sein Freund [REDACTED], ohne vorheriges Gerichtsverfahren gehenkt worden sei, habe er nicht mehr in Bagdad bleiben können. Dies sei für ihn ein deutliches Zeichen dafür gewesen, dass er demnächst ebenfalls an der Reihe gewesen sei. Über die Hinrichtung seines Freundes habe die Presse in Kurdistan berichtet. Sein Kollege sei getötet worden, nachdem Hussein Kamel, der Schwiegersohn von Saddam Hussein, nach Jordanien geflohen sei. Nach der Flucht von Hussein Kamel sei die irakische Armee unter besondere Kontrolle gestellt worden. Vom Tod seines Kollegen habe er aus der Presse erfahren. Außerdem habe er auch Kontakte zu dessen Familie gehabt. Der Grund für die Hinrichtung sei gewesen, dass sein Kollege - ebenso wie er - sich geweigert habe, Mitglied der Baath-Partei zu werden. Der zweite Grund habe darin gelegen, dass er seine Verwandten im kurdischen Gebiet besucht habe. Das sei sehr gefährlich, aber auch von ihm praktiziert worden. Es reiche aus, wenn man als Offizier das Kurdengebiet besuche, um von Saddam Hussein als Verräter betrachtet und behandelt zu werden. Er habe befürchtet, dasselbe Schicksal wie sein Kollege zu erleiden, da dieser in der gleichen Einheit gedient habe und er ebenfalls seine Verwandten im Kurdengebiet besucht habe. Direkte Anzeichen dafür, dass seine Loyalität angezweifelt worden sei, habe es nicht gegeben. Er sei sofort geflohen, nachdem ihm bekannt geworden sei, dass sein Kollege gehenkt worden sei. Er habe den Dienst bei der Armee am [REDACTED] verlassen und sei nach [REDACTED] geflohen. Er sei einfach nicht mehr zum Dienst erschienen. Seine Familie habe er bereits zwei Wochen vorher nach [REDACTED] geschickt. Bis er seine Ausreise organisiert und das Geld für die Ausreise zusammen gehabt habe, habe er sich etwa [REDACTED] lang bei seinen Verwandten in [REDACTED] aufgehalten. Mangels Telefonverbindungen habe er keinerlei Kontakt zu seinen ehemaligen Kollegen mehr gehabt. Es sei beim Militär üblich, dass man bei einer unentschuldigten Abwesenheit von mehr als nur einem Tag vom Militärgericht verhört werde. Für hohe Dienst-

grade und Offiziere seien die Strafen für unerlaubtes Entfernen vom Militär besonders streng; üblich seien mindestens 10 Jahre Haft. Wenn die Abwesenheit länger dauere, habe man die Todesstrafe zu erwarten. Man werde als Deserteur behandelt. Abgesehen von seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, habe er im Übrigen während seiner Dienstzeit keine Schwierigkeiten gehabt. Er habe sich nicht politisch betätigt. In der Türkei könne er sich nicht aufhalten, weil er als ehemaliger Militärangehöriger des Irak voraussichtlich in den Irak zurückgeschickt werde.

Mit Bescheid vom 18.3.1996 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen (Ziffer 2). Die Beklagte begründete die Ablehnung der Asylgewährung damit, dass der Kläger nicht glaubhaft gemacht habe, auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein. Sein Vorbringen genüge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Glaubhaftmachung. Indes lägen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vor. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG zu rechnen habe. Im Übrigen sei alleine schon wegen der Stellung des Asylantrages in Deutschland ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG angebracht. Denn bereits die Stellung eines Asylantrags in Deutschland werde im Irak als oppositionelle Handlung angesehen und könne mit Haft, Folter sowie Todesstrafe geahndet werden. Dass die irakischen Behörden bei einer Einreise in den von der irakischen Regierung in Bagdad kontrollierten Teilen des Irak Kenntnis vom Asylantrag des Klägers erlangen würden, sei wahrscheinlich.

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Bundesamtes am 26.3.1996 Klage erhoben, soweit ihm die Anerkennung als Asylberechtigter versagt worden ist. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass er gegenüber dem Bundesamt detailliert dargelegt habe, wie er mit Hilfe eines Schleppers und zwei weiteren Flüchtlingen unter dem Namen [REDACTED] mit einem schwedischen Pass am Nachmittag des [REDACTED] vom Flughafen [REDACTED] nach [REDACTED] geflogen sei. Diese Angaben seien nachprüfbar. Er habe sich auf Anraten des Schleppers von [REDACTED] nach Oldenburg begeben und sich dort bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Asylantragstel-

lung gemeldet, da der Schlepper ihm gesagt habe, dass Oldenburg in der Nähe von [REDACTED] dem Wohnort seines Bruders, liege.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Beklagte mit Urteil vom 7.9.1998 unter Aufhebung der Ziffer 1) des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.3.1996 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Angaben des Klägers zu seiner Einreise auf dem Luftweg, zu dem dabei verwendeten gefälschten Pass sowie der anschließenden Fahrt nach Oldenburg seien für die Kammer glaubhaft und nachvollziehbar. Sie seien in sich schlüssig und folgerichtig. In der mündlichen Verhandlung habe er angegeben, dass sein Schlepper ihm dringend geraten habe, nicht schon in Frankfurt a.M., sondern erst in Oldenburg einen Asylantrag zu stellen, da dies dort im Hinblick auf die Anerkennung als Asylberechtigter besser sei. Da die Fahrt mit dem Auto erfolgt sei, könne die Angabe, die „Fahrkarte“ sei vom Schlepper gekauft worden, nur so zu verstehen sein, dass es sich hierbei um die Gebühr für eine von einer Mitfahrzentrale organisierte Fahrt gehandelt habe. Bereits die Kompliziertheit der geschilderten Weiterreise nach Oldenburg spreche dafür, dass der Kläger das Geschilderte wirklich erlebt habe. Daher sei das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist sei. Im Übrigen sei der Kläger ein ranghoher Offizier der irakischen Armee gewesen. Das Gericht sei aufgrund der präzisen, detaillierten und widerspruchsfreien Schilderungen des Klägers davon überzeugt, dass sein Vortrag der Wahrheit entspricht. Es teile auch seine Befürchtungen, dass ihn die Säuberungswelle in der irakischen Armee mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht hätte. Gerade beim Kläger und seinem hingerichteten Offizierskameraden habe eine sehr große Gefahr bestanden, Opfer der Säuberungsaktionen zu werden, da es sich bei beiden um kurdische Offiziere gehandelt habe. Im Übrigen gehe das Gericht davon aus, dass dem Kläger alleine wegen seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland bei Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe. Zur Überzeugung des Gerichts sei der Kläger im Nordirak nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor Verfolgung sicher. Dies sei auch durch den der Einmarsch der irakischen Truppen in das Kurdengebiet im September 1996 deutlich geworden.

Auf Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 23.9.1999 die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen. Zur Begründung der Berufung hat der Beteiligte angegeben, das

Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung allein auf die für glaubhaft erachteten Angaben des Klägers zu seinen Reiseweg gestützt. Es habe die bloße Glaubhaftmachung durch schlichte Behauptung bestimmter Einreiseumstände genügen lassen. Damit könne die Einreise auf dem Luftweg indes nicht nachgewiesen werden. Bei Zweifeln an der behaupteten Einreise auf dem Luftweg treffe den Asylbewerber die materielle Beweislast.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. September 1998 - A 6 K 30610/96 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hat zu den Einreisemodalitäten ergänzend mitgeteilt, dass er [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] gelandet sei. Die genaue Uhrzeit wisse er nicht mehr. Im Übrigen wies er darauf hin, dass seine nachgereiste Ehefrau durch Urteil des VG Lüneburg vom 30.11.1999 - A 1 A 521/98 - wegen seines Verfolgungsschicksals als Asylberechtigte anerkannt worden sei.

Die [REDACTED] hat dem Senat auf Anfrage mitgeteilt, dass am [REDACTED] des [REDACTED] vom [REDACTED] aus mehrere Flüge [REDACTED] gestartet seien.



■ Mit Ausnahme der ersten Maschine hätten alle Maschinen an der Fluggastbrücke andockt. Mit Schreiben vom 23.7.2001 hat die Deutsche Lufthansa AG auf Anfrage des Senats mitgeteilt, dass am ■ auf den Flügen ■ und ■ von ■ nach ■ kein Flugschein auf den Namen ■ ausgestellt worden sei. Das Stadtbüro der Turkish Airlines hat auf Anfrage des Senats mit Schreiben vom ■ mitgeteilt, dass eine Überprüfung der Fluggastlisten nicht mehr möglich sei, da diese nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert und längstens zwei bis drei Jahre im Zentralarchiv archiviert würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu seinem Reiseweg ergänzend ausgeführt, er habe sich im Irak einen gefälschten Pass mit türkischem Visum für 1.500 US-Dollar gekauft. Dieses Geschäft habe in Kurdistan stattgefunden. Der Schleuser habe ihn in ■ zu dem Hotel ■ gebracht. In diesem Hotel sei er mit einem weiteren Schleuser bekanntgemacht worden. Dieser habe dem Kläger die Garantie gegeben, ihn für 5.000 US-Dollar mit dem Flugzeug nach Deutschland zu bringen. Während des Aufenthaltes in ■ habe er mit dem zweiten Schleuser das weitere Vorgehen besprochen. Das Flugzeug sei rot beschriftet gewesen. Er nehme an, dass es sich um eine türkische Fluggesellschaft gehandelt habe. Auf dem Flugzeug sei eine türkische Fahne aufgemalt gewesen. Im Übrigen könne er sich noch daran erinnern, dass die Passagiere am Eingang auf türkisch begrüßt worden seien. Die Abflugszeit müsse zwischen ■ Uhr und ■ Uhr gelegen haben. Auf den Vorhalt, er habe bei seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, die Fluggesellschaft sei ihm nicht bekannt gewesen, erwiderte der Kläger, dass er die Frage damals so verstanden habe, er solle den Namen der Fluggesellschaft nennen. Dieser Name sei ihm auch heute nicht bekannt. In ■ seien sie vom Transitsaal aus mit einem Bus zum Flugzeug gelangt. Die Flugdauer habe auf jeden Fall über zwei Stunden betragen. Er sei bei Dämmerung in ■ angekommen und es sei regnerisch und kalt gewesen. Sie hätten das Flugzeug durch einen „Schlauch“ verlassen. Bei der Kontrolle sei der Pass abgestempelt worden. Auf Frage der Klägervertreter, ob er genau gesehen habe, dass die Pässe bei der Grenzabfertigung abgestempelt worden sind, erwiderte der Kläger, dass er dies lediglich vermute. Er habe beobachtet, wie die kontrollierenden Beamten die Pässe jeweils an sich genommen und sie unter ihrem Tresen irgendwie behandelt hätten. Er habe bemerkt, dass unter dem Tisch etwas vor sich gegangen sei. Danach habe er seinen Pass zurückerhalten. Er habe nicht danach geschaut, ob der Pass gestempelt worden

sei. Er sei glücklich gewesen, dass er die Kontrolle habe passieren können. Nach der Kontrolle seien sie zum Gepäckraum und von dort aus zu einer Bahnstation unter der Erde gegangen. Die Zugfahrt habe etwa zehn bis fünfzehn Minuten gedauert. Der Schleuser habe dann die Reisedokumente zurückgefordert und sie an eine Mitfahrzentrale gebracht und verabschiedet. Er habe für jeden der Geschleusten Fahrten an die von ihm ausgesuchten Zielorte vorbereitet gehabt. Soweit er sich erinnern könne, sei er mit einem roten Pkw nach Oldenburg gefahren. Der Chauffeur sei vom Schleuser bezahlt worden. Der Fahrer des Pkws habe ihn am Hauptbahnhof in Oldenburg abgesetzt, wo er sich bis zum Morgen aufgehalten habe. Morgens habe er jemanden angesprochen, den er wegen seiner schwarzen Haare und seines Aussehens für einen Kurden gehalten habe. Dieser habe ihm beschrieben, wo er seinen Asylantrag stellen könne und habe ihn sodann bis zu dieser Stelle begleitet. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab der Kläger ergänzend an, dass er als Offizier bis [REDACTED] keine größeren Probleme gehabt habe. Er habe aber, weil er Kurde und nicht Parteimitglied gewesen sei, unter ständiger Kontrolle gestanden. In den Kurdengebieten sei er nie stationiert gewesen. Im Jahr 1995 sei der Schwiegersohn von Saddam Hussein, Hussein Kamel, nach Jordanien geflohen. Hussein Kamel sei bis zu diesem Zeitpunkt Minister der Militärindustrie gewesen. Nach seinem Weggang seien die kurdischen Armeeoffiziere in Verdacht geraten, mit Hussein Kamel sympathisiert oder ihn unterstützt zu haben. Daher sei es zu vielen Verhaftungen und Hinrichtungen von kurdischen Offizieren gekommen. Viele kurdische Offiziere seien in dieser Zeit geflohen. Auch sei die Grenzlinie zu den Kurdengebieten dicht gemacht worden. Es seien ihm viele Namen von Offizieren bekannt, die seinerzeit hingerichtet worden seien. Als aktiver Soldat sei er zuletzt Befehlshaber einer Einheit für [REDACTED] gewesen. Zu Beginn der Säuberungswelle sei er in Bereitschaft gewesen. Die Bereitschaftseinheit habe ungefähr [REDACTED] Offiziere umfasst. Sein Freund, mit dem er bis dahin jeden Tag zusammen gewesen sei, sei plötzlich verschwunden gewesen. Beim irakischen Militär könne man sich nicht nach jemanden erkundigen. Einsatz und Verbleib von Militärangehörigen seien Geheimsache. Doch habe er von Verwandten seines Freundes erfahren, dass er verschwunden und hingerichtet worden sei. Seines Wissens sei den Verwandten bei Übergabe der Leiche bedeutet worden, dass sein Freund hingerichtet worden sei. Die Familie habe den Sarg in Bagdad abholen müssen. Im Kurdengebiet sei der Fall in der kurdischen Presse behandelt worden. Die Verwandten des Freundes hätten in Bagdad gelebt. In Bagdad gäbe es viele Kurden. Die Nachricht vom Tod seines Freundes hätte sich in Bagdad unter den Kurden schnell herumgesprochen. Er habe Angst gehabt, als nächster liquidiert zu werden. So habe

er zunächst seine Frau und seine Kinder nach Kurdistan geschickt. Zu dieser Zeit hätten Zivilpersonen die Grenzlinie mit Personalausweis überschreiten dürfen. Er sei nicht mit seiner Familie gegangen, denn er habe nicht den Verdacht erwecken wollen, sich der Säuberungsaktion zu entziehen. Einige Tage später sei er dann selbst in zivil mit einem gefälschten Personalausweis über die Grenzlinie nach Kurdistan geflohen. Den Personalausweis habe er sich aus Kurdistan besorgen lassen. Es sei kein Problem, dort gefälschte Papiere zu erhalten. Zwischen dem Weggang seiner Familie und seiner eigenen Flucht sei etwa zwei Wochen Zeit verstrichen. Es sei ihm bekannt, dass die Sicherheitsdienste Saddam Husseins nach dem Einmarsch in Arbil im [REDACTED] ihn und seine Familie gesucht hätten. Seine Familie und seine Kinder hätten die Wohnung verlassen und seien bei einer anderen Familie untergekommen, so dass sie nicht entdeckt worden seien. Er habe hier in Deutschland in Erfahrung gebracht, dass ein Offizier, der mit seiner Familie nach [REDACTED] geflohen sei, von den irakischen Behörden verschleppt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Nach § 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO hat der Senat verhandeln und entscheiden können, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen ist, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminsladung hingewiesen worden ist.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Kläger zu Recht als Asylberechtigten anerkannt. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18.3.1996 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter in dessen Ziffer 1 abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a Abs. 1 GG, da er auf dem Luftweg eingereist ist, sein Heimatland in einer latenten Gefährdungslage verlassen hat, sein Asylantrag und der damit verbundene mehrjährige Aufenthalt in Deutschland bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung nach sich ziehen würden und er nicht auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative verwiesen werden kann.

1. Auf das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 GG kann sich gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (sog. Drittstaatenregelung). Da die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und an sichere Drittstaaten (vgl. Anlage I zu § 26a Abs. 2 AsylVfG) angrenzt, ist von der Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG somit ungeachtet der Frage, über welchen sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, jeder Asylsuchende ausgeschlossen, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. BVerfGE 94, 49; BVerwGE 100, 23; 109, 174).

Hinsichtlich seiner Einreise treffen den Asylbewerber sowohl allgemeine als auch im Asylverfahrensgesetz geregelte besondere verfahrensrechtliche Mitwirkungsobliegenheiten in Form von Darlegungs- und Handlungsobliegenheiten. So ist der Asylbewerber gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und zwar auch dann, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Insbesondere ist er nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen. Er muss nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bei der Anhörung selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG solche über Wohnsitz, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling eingeleitet oder durchgeführt ist. Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG hat der Asylbe-

werber den zuständigen Behörden seinen Pass oder Passersatz sowie nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylVfG alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen sind nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG insbesondere Flugscheine und sonstige Fahrausweise sowie Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und solche über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet. Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG an der Grenze oder auf dem Flughafen bei einer Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1 AsylVfG) um Asyl nachzusuchen. Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen.

Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nach und legt er bei der Grenzbehörde an einem Flughafen oder bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist (vgl. § 18a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), die in § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG benannten Dokumente vor, so hat er damit im Regelfall dargelegt, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nach, so kann alleine aus diesem Umstand indes nicht schon der Schluss gezogen werden, dass dem Asylbewerber der geltend gemachte Asylanspruch nicht zusteht. Denn an die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheiten sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. Insbesondere normieren die genannten Vorschriften keine Beweisführungspflicht des Asylbewerbers (vgl. BVerwGE 109, 174; BVerwG, Beschl. v. 4.2.1999, zitiert nach JURIS; SächsOVG, Urt. v. 1.6.1999, SächsVBl. 2000, 37).

Das Gericht ist im Rahmen der freien Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 VwGO nicht gehindert, die Angaben des Asylbewerbers zu seiner Einreise auf dem Luftweg ohne Vorlage von Reisedokumenten als wahr anzusehen (BVerwGE 109, 174; SächsOVG, aaO). Doch hat es das Vorbringen, auf dem Luftweg eingereist zu sein, kritisch zu prüfen, wenn der Asylbewerber keine Reisedokumente vorgelegt hat oder er seinen Asylantrag nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzbehörde des jeweiligen Flughafens zugeordnet ist (§ 18a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), gestellt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn er behauptet, die Be-

weismittel weggegeben zu haben, er sich demnach auf eine selbst geschaffene Beweisnot beruft.

Soweit die Vorgänge außerhalb des Herkunftsstaates und damit außerhalb des Verfolgungsgeschehens liegen, hat der Asylbewerber sie zur vollen Überzeugungsgewissheit des Gerichts nachzuweisen (§ 108 VwGO). Eine Überzeugungsbildung von einer Einreise auf dem Luftweg kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Asylbewerber in sich stimmige und nachvollziehbare Angaben zum Reiseweg macht (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170). Den Asylbewerber trifft insoweit die Darlegungslast, der er mit pauschalen Angaben nicht genügen kann. Diese Darlegungslast erstreckt sich insbesondere auf solche Tatsachen, die eine Überprüfung ermöglichen. So hat der Asylbewerber insbesondere anzugeben, unter welchem Namen und mit welcher Fluggesellschaft er eingereist ist, er hat Angaben zu machen über Ort und Zeit von Start und Landung des Flugzeugs und dazu, wie er das Flugzeug bestiegen und verlassen hat. Ebenso hat er die Nationalität des gefälschten Reisepasses - mitsamt des dort verzeichneten Namens - zu bezeichnen, mit welchem er eingereist sein will. Auch hat er Angaben dazu zu machen, wie die grenzpolizeiliche Kontrolle an dem betreffenden Flughafen abgelaufen ist. Spart ein Vortrag alle nachprüfbaren Momente aus, so spricht dies im Regelfall gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben. Andererseits folgt aus dem Fehlen von einigen der genannten Angaben nicht zwangsläufig, dass die Behauptung, auf dem Luftweg eingereist zu sein, unglaubhaft ist. So kann der Asylbewerber seiner Darlegungslast auch genügen, wenn er nachvollziehbare Gründe dafür anführt, warum er bestimmte Angaben nicht (mehr) machen kann. Im Übrigen bezieht sich die Darlegungslast auch auf die Gründe, weshalb er die geforderten Dokumente nicht vorlegen kann und weswegen er seinen Asylantrag nicht sofort bei der Grenzbehörde am Flughafen oder unverzüglich bei der dieser zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes gestellt hat.

Es ist in erster Linie Aufgabe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, bei der Aufnahme des Asylantrages sowie im Rahmen der Anhörung des Asylbewerbers auf die Vollständigkeit dieser Angaben hinzuwirken, da eine Überprüfung dieser Angaben bei dem jeweiligen Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt nur noch begrenzt möglich ist, zumal viele Fluggesellschaften ihre Passagierlisten regelmäßig nur sechs Monate aufbewahren.

Sind die zu fordernden Angaben indes nicht aktenkundig, so ist es im Verwaltungsprozess - ungeachtet der Mitwirkungsobliegenheiten des Asylbewerbers - grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären (§ 86 Abs. 1 VwGO) und im Rahmen seiner Überzeugungsbildung alle Umstände zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO), soweit dies im Einzelfall erforderlich und (noch) möglich ist (BVerwGE 109, 174). Die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten entbinden das Gericht grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten durch die Beteiligten kann allerdings die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen. Ob und inwieweit zu der behaupteten Einreise weitere Ermittlungen anzustellen sind, entzieht sich einer generalisierenden Betrachtungsweise. Zu weiterer Sachaufklärung besteht insbesondere kein Anlass, wenn es an nachprüfbaren Angaben des Asylbewerbers fehlt. Liegen solche vor, so sind der lückenlosen Aufklärung durch nachträgliche Ermittlungen zwar Grenzen gesetzt. Nachträgliche Ermittlungen bei den entsprechenden Flughafenverwaltungen oder Fluggesellschaften zu den genauen Reisedaten, dem Flugzeugtyp, den Transfer vom Flugzeug zum Flughafengebäude und desgleichen können aber im Einzelfall geeignet sein, Indizien für oder gegen die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu gewinnen und damit die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu überprüfen.

Sind die Angaben lückenhaft und muss das Verwaltungsgericht die Einreise auf dem Luftweg deswegen für zweifelhaft halten, so muss es eine mündliche Verhandlung durchführen und versuchen, sich durch eine eigene Anhörung selbst einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit zu verschaffen (vgl. BVerwGE 109, 174). Auf den persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung kommt es auch deshalb an, weil gerade die nachprüfbaren Angaben zur Einreise sowie die Gründe, die für die Weggabe von Beweismitteln und dafür angeführt werden, dass der Asylantrag nicht am Flughafen gestellt wurde, sich in vielen Fällen in stereotyper Form gleichen. Aus der Stereotypie alleine kann aber noch nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Angaben geschlossen werden. Soweit es die Abfertigung und die Kontrollen auf dem Flughafen angeht, handelt es sich um Vorgänge, die tatsächlich an jedem Flughafen in ähnlicher Weise ablaufen. Dass der Schlepper vom Asylbewerber bei der Einreise alle Unterlagen einschließlich des gefälschten Reisepasses zurückgefordert, ist ebenfalls durchaus nachvollziehbar. Denn der Schlepper wird darauf bedacht sein, seine Spuren und damit auch die Spuren zum Einreiseweg

zu verwischen. Auch lässt alleine der Umstand, dass der Asylbewerber keine oder sehr lückenhafte Erinnerungen an Details der Flugreise hat und er nicht vorträgt, unter welchem Namen er eingereist sein will, noch nicht den Schluss zu, der Asylbewerber habe seine Einreise auf dem Luftweg erfunden. Dies kann im Einzelfall auch darauf zurückzuführen sein, dass sich der Asylbewerber in Anbetracht der Ungewissheit, ob seine beabsichtigte illegale Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Schwierigkeiten von Statten gehen wird sowie aufgrund seiner Abhängigkeit von seinem Schlepper in einer psychisch angespannten Situation befunden haben mag.

Ist das Gericht letztlich nicht davon überzeugt, dass der Asylbewerber auf dem Luftweg eingereist ist und sieht es keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung, so hat es die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen. Dabei trifft den Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein (BVerwGE 109, 174; SächsOVG, aaO).

Davon ausgehend ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist ist. Zwar hat der Kläger beim Bundesamt keine Reiseunterlagen zu dem behaupteten Reiseweg vorgelegt. Doch hat er dem Senat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, wie er mit dem Flugzeug über den Flughafen [REDACTED] in das Bundesgebiet eingereist ist. Soweit er erforderliche Angaben schuldig geblieben ist, hat er dem Senat nachvollziehbar erklären können, weshalb er außerstande gewesen ist, die jeweiligen Angaben zu machen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung in der Lage gewesen, dem Senat, soweit er sich in Anbetracht des verstrichenen Zeitraumes noch hat erinnern können, wirklichkeitsnahe Eindrücke über seine Reiseerlebnisse zu schildern. Seine Angaben stehen nicht in Widerspruch mit den bei der [REDACTED] und bei der Deutschen Lufthansa AG eingeholten Auskünften. Der Senat ist davon überzeugt, dass der Kläger mit einer Maschine der [REDACTED] mit der Flugnummer [REDACTED] vom Flughafen [REDACTED] nach [REDACTED] geflogen ist. Die [REDACTED] hat in ihrer Auskunft mitgeteilt, dass der Abflug dieser Maschine am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr, entsprechend [REDACTED] erfolgt sei und die Maschine in [REDACTED] um [REDACTED] gelandet sei. Die Angaben des Klägers, insbesondere was die Landezeit in [REDACTED] anbetrifft, stimmen damit im Wesentlichen überein.

Soweit geringfügige Differenzen bei den Zeitangaben festzustellen sind, können diese auf die zwischen [REDACTED] und Deutschland liegende Zeitdifferenz zurückzuführen sein. Der Kläger hat angegeben, bei Dämmerung und nasskaltem Wetter in [REDACTED] gelandet zu sein, was angesichts der Jahreszeit nachvollziehbar ist. Er hat zwar den Namen der Fluggesellschaft nicht benennen können, doch hat er seine mehrfach geäußerte und zutreffende Vermutung, es habe sich um eine türkische Fluglinie gehandelt, überzeugend begründet. Er hat angegeben, dass die Fluggäste beim Betreten des Flugzeuges auf türkisch begrüßt worden seien und dass auf dem Flugzeug eine türkische Flagge zu sehen gewesen sei. In Übereinstimmung mit der Auskunft der [REDACTED] hat er angegeben, über eine Fluggastbrücke in das Terminal gelangt zu sein. Zweifel an der Glaubwürdigkeit sind auch nicht etwa deswegen angebracht, weil der Reisepass des Klägers - obwohl der Kläger mit einem schwedischen Reisepass unterwegs gewesen ist - seinen ursprünglichen Angaben zufolge bei der polizeilichen Kontrolle abgestempelt worden sein soll. Denn in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf eine entsprechende Nachfrage des Klägervertreters angegeben, er habe lediglich vermutet, dass der Pass an der Grenze abgestempelt worden sei. Jedenfalls habe er nicht im Einzelnen sehen können, was mit seinem Reisepass bei der Kontrolle geschehen sei. Er habe lediglich sehen können, dass der Beamte seinen Reisepass unter seinem Tisch behandelt habe. Der Kläger hat auch überzeugend schildern können, wie er den Flughafen verlassen und wie er seine Reise zur Außenstelle des Bundesamtes in Oldenburg fortgesetzt hat. Er hat angegeben, dass er den [REDACTED] Flughafen von einer unterirdischen Bahnstation aus in Richtung [REDACTED] verlassen habe. Soweit er bei der Anhörung vor dem Bundesamt von einer Fahrkarte gesprochen hatte, die ihm vom Schleuser übergeben worden sei, war damit - entgegen der Vermutung des Verwaltungsgerichts - die S-Bahn-Fahrkarte gemeint, die er zur Fahrt vom Flughafen in die [REDACTED] benötigt hat. Er hat zur Überzeugung des Senats dargelegt, dass er gegenüber dem Schleuser verpflichtet gewesen sei, diesem nach Ankunft in [REDACTED] seinen Reisepass sowie sämtliche weiteren Reiseunterlagen zu übergeben und wie er dieser Aufforderung nachgekommen ist. Es ist auch nachvollziehbar, weshalb er seinen Asylantrag nicht am Flughafen in [REDACTED] sondern in Oldenburg gestellt hat. Dies sei ihm vom Schleuser so empfohlen worden, nachdem er ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass er in [REDACTED] einen Bruder habe. Der Schleuser habe ihm gesagt, dass sich die Stadt Oldenburg in der Nähe des Wohnortes seines Bruders befände.

2. Die Frage, ob sich der Asylbewerber bei Verlassen des Herkunftslandes in Gefahr oder - sofern er sich auf Nachfluchtgründe beruft - in einer latenten Gefahr politischer Verfolgung befunden hat, hat das Verwaltungsgericht auch dann zu prüfen, wenn durch Bescheid des Bundesamtes (vgl. hier Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides) festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und der Bescheid insoweit nicht angefochten wurde, also in Bestandskraft erwachsen ist. Bei dem Anspruch auf die Gewährung von Asyl nach Art 16a Abs. 1 GG und dem Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG handelt es sich um unterschiedliche Rechtsschutzbegehren. Zwar sind die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gem. § 51 Abs. 1 AuslG mit denjenigen des Asylanspruchs gemäß Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, was die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung angeht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.1992, NVwZ 1992, 892; Urt. v. 10.5.1994, NVwZ 1994, 1115). Doch folgt daraus nicht, dass sich die Prüfung des Asylbegehrens bei Vorliegen einer positiven unanfechtbaren Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG nur noch darauf beschränkt, ob der Betroffene das Bundesgebiet ohne Berührung eines sicheren Drittstaates erreicht hat (Art. 16a Abs. 2 und Abs. 3 GG, § 26a AsylVfG). Denn die materielle Bindungswirkung des Bescheides ist auf den Entscheidungssatz beschränkt und bezieht sich nicht auf wesentliche und tragende Gründe des Bescheides sowie Vorfragen (vgl. BVerwGE 96, 24). Bei der Frage, ob sich der Asylbewerber bei Verlassen des Herkunftslandes in Gefahr oder - sofern er sich auf Nachfluchtgründe beruft - in einer latenten Gefahr politischer Verfolgung befunden hat, handelt es sich indes um eine Vorfrage (BVerwGE 96, 24; BVerwG, Beschl. v. 4.10.1996 - 9 B 382/96 - zitiert nach JURIS).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer in Anknüpfung an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen erlitten hat oder wem diese unmittelbar drohten oder noch drohen (BVerfGE 80, 315, 333 ff.; BVerwGE 67, 184, 186). Die Gefährdung muss von der jeweiligen Staatsmacht ausgehen oder - im Falle von Übergriffen Dritter - ihr zuzurechnen sein, weil sie die Schutzbereitschaft vermissen lässt. Nicht von der Staatsmacht ausgehende oder ihr zuzurechnende Gefahren sind nicht geeignet, eine politische Verfolgung zu begründen bzw. das Asylrecht zu vermitteln (BVerfG, Beschl. v.

10.7.1989, NVwZ 1990, 151 = BVerwGE 80, 315, 336; BVerwG, Urt. v. 20.11.1990, NVwZ 1991, 382; st. Rspr.).

Ist der Betroffene bereits vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, so ist der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerfGE 80, 315, 345; BVerwGE 70, 169, 171; BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, NVwZ 1997, 1134).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, NVwZ 1992, 582).

Das Asylgrundrecht setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus, weil es darauf ausgerichtet ist, dem vor politischer Verfolgung Flüchtenden Zuflucht und Schutz zu gewähren (BVerfGE 74, 51). Fluchtgründe, die erst mit oder nach Verlassen des Herkunftslandes begründet werden (sog. Nachfluchtgründe), vermögen daher regelmäßig nur Abschiebungsschutz über § 51 Abs. 1 AuslG und nur in besonderen Fällen das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG zu vermitteln, wenn sog. beachtliche Nachfluchtgründe vorliegen. Bei den beachtlichen Nachfluchtgründen ist zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchttatbeständen zu unterscheiden. Während objektive Nachfluchttatbestände, die durch Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland unabhängig von der Person des Asylsuchenden ausgelöst werden, regelmäßig asylrelevant sind, obwohl ein kausaler Zusammenhang zwischen

Verfolgung und Flucht nicht besteht, vermögen selbstgeschaffene Nachfluchtstatbestände das Asylgrundrecht nur ausnahmsweise zu vermitteln. Voraussetzung ist, dass sich die selbstgeschaffenen (subjektiven) Nachfluchtstatbestände als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (BVerfGE 74, 51). Ansonsten hätte es der Asylsuchende selbst in der Hand, sich ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Voraussetzung ist demnach, dass sich der Asylsuchende in einer politisch bedingten Zwangslage befunden hat. Diese ist bei subjektiven Nachfluchtstatbeständen wie Republikflucht, Asylantragstellung im Ausland oder mehrjährigem Auslandsaufenthalt dann gegeben, wenn sich der Asylsuchende im Heimatland in einer zum Nachfluchtverhalten drängenden Gefährdungslage befunden hat (BVerwGE 80, 131; 81, 170). Dieses Erfordernis dient in solchen Fällen dem Ausgleich des fehlenden, aber grundsätzlich erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl (BVerwG, Urt. v. 9.4.1991 - 9 C 80.89 -, BVerwG 87, 187).

Gefährdung umschreibt hier begrifflich das Bestehen einer erwarteten Rechtsbeeinträchtigung. Bestehen gegenüber einem Asylbewerber keinerlei Verdachtsmomente, fehlt es an einer Gefährdungslage (BVerwG, Urt. v. 9.4.1991, aaO). Freilich reichen lediglich subjektive Befürchtungen des Ausländers, von politischer Verfolgung bedroht werden zu können, oder eine in dieser Hinsicht bestehende bloße Möglichkeit nicht aus. Es muss vielmehr aufgrund objektiver Umstände zumindest eine latente Gefährdungslage bestanden haben, die - wie stets für einen asylrechtlich erheblichen Sachverhalt erforderlich - durch politische Gründe bedingt gewesen sein muss. Darunter ist eine Lage zu verstehen, in der dem Ausländer vor seiner Ausreise im Heimatstaat politische Verfolgungsmaßnahmen zwar - noch - nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit nicht hinreichend sicher auszuschließen waren, weil Anhaltspunkte vorlagen, die ihren Eintritt als nicht ganz entfernt erscheinen ließen. Wer aus Furcht hiervoor seinen Heimatstaat verläßt und einen - sodann politische Verfolgung nach sich ziehenden - Asylantrag stellt, erbringt aus der Sicht des Verfolgerstaats sozusagen den endgültigen Beweis für eine bereits zuvor vermutete, auf abweichender politischer Gesinnung beruhende politische Gegnerschaft.

Ausgehend davon kann hier dahinstehen, ob der Kläger den Irak vorverfolgt verlassen hat, denn der Kläger kann sich auf beachtliche Nachfluchtgründe berufen. Er hat sein Heimatland in einer latenten Gefährdungslage verlassen und sein Asylantrag sowie der damit verbundene mehrjährige Aufenthalt in Deutschland vermögen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür zu begründen, dass er im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland politisch verfolgt würde.

Der Senat ist davon überzeugt, dass sich der Kläger bereits vor der Ausreise mindestens in einer latenten Gefährdungslage befunden hat, die ihn zur Republikflucht und Asylbeantragung gedrängt hat. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er aufgrund objektiver Indizien hat befürchten müssen, als hochrangiger Offizier kurdischer Volkszugehörigkeit Opfer einer Säuberungskampagne innerhalb der irakischen Armee zu werden. Seine Schilderungen waren frei von Widersprüchen. Er war in der Lage, in der mündlichen Verhandlung schlüssige Antworten auf alle Fragen zu seiner Verwendung und zu den seine latente Gefährdung begründenden Umständen zu geben und Unstimmigkeiten auszuräumen. Ausweislich eines bei der Anhörung vorgelegten Dienstausweises ist der Kläger zur Zeit der Ausreise Generalmajor gewesen. Er hat vorgetragen, die irakische Armee sei einer Säuberungswelle unterzogen worden, nachdem Hussein Kamel, der Schwiegersohn Saddam Husseins, im Jahr 1995 nach Jordanien geflüchtet und deswegen von Saddam Hussein des Verrats verdächtigt worden sei. Hussein Kamel sei bis zu seiner Ausreise Minister der Militärindustrie gewesen. Nach seiner Ausreise seien im Irak vor allem kurdische Armeeoffiziere in Verdacht geraten, mit Hussein Kamel sympathisiert oder ihn unterstützt zu haben. Es sei zu zahlreichen Verhaftungen und Hinrichtungen gekommen. Auch seien viele Offiziere geflohen. Der Kläger hat dem Senat genaue und nachvollziehbare Angaben zu seiner Verwendung innerhalb der irakischen Armee machen können. Er sei zuletzt Befehlshaber in einer Einheit [REDACTED] aktiv tätig gewesen. Zur Zeit der Säuberungswelle sei er in einer etwa [REDACTED] Offiziere umfassenden Einheit eingesetzt gewesen, die sich in Bereitschaft befunden habe. Die Mitglieder dieser Einheit seien zwar nicht kaserniert untergebracht gewesen, sondern hätten zu Hause wohnen können. Doch hätten sie sich jeden Tag bei ihrer Einheit melden müssen. Der Kläger hat auch glaubhaft vorgetragen, dass ein befreundeter Offizier aus seiner Einheit von Saddam Hussein liquidiert worden sei und er aufgrund verschiedener Umstände habe befürchten müssen, dass ihn in unmittelbarer Zukunft das gleiche Schicksal treffen würde. Er hat vorgetragen, sein kurdischer Freund [REDACTED] der ebenfalls als Oberst in der gleichen Einheit eingesetzt gewesen und mit dem er jeden Tag

beim Dienst zusammengekommen sei, sei plötzlich verschwunden gewesen. Von Verwandten habe er erfahren, dass sein Freund hingerichtet worden sei. Er habe sich nicht bei der Armee erkundigen können, da man sich dort nach dem Einsatz und Verbleib von Kollegen nicht erkundigen könne. Solche Vorgänge würden streng geheim behandelt. Die Hinrichtung seines Freundes habe sich innerhalb der kurdischen Bevölkerung Bagdads schnell herumgesprochen. In der kurdischen Presse im Nordirak sei von dem Fall berichtet worden. Er habe befürchten müssen, selbst in naher Zukunft Opfer der Säuberungswelle zu werden. Wie sein Freund habe auch er sich geweigert, Mitglied der Baath-Partei zu werden. Er sei ebenso Kurde und in der gleichen Einheit eingesetzt gewesen. Ferner habe er ebenso wie sein hingerichteter Freund auf illegale Weise seine Verwandten im Nordirak besucht. Für irakische Offiziere sei es streng untersagt gewesen, die Grenze zum Nordirak zu überschreiten. Auch hat der Kläger nachvollziehbar seine Flucht zu schildern vermocht. Angesichts der Vorkommnisse ist es verständlich, dass der Kläger zuerst seine Familie in den Nordirak zu Verwandten hat fliehen lassen, wobei er selbst noch für etwa zwei Wochen in Bagdad geblieben ist. Seine Familie habe er vorausschicken können, da Zivilpersonen die Grenze zum Nordirak zu dieser Zeit mit Personalausweisen hätten überschreiten können. Er habe seine Familie unbedingt so schnell wie möglich in Sicherheit bringen wollen. Hingegen habe er noch Zeit benötigt, um sich einen gefälschten Ausweis zu besorgen, um die Grenze zum Nordirak überschreiten zu können und um finanzielle Dinge vor der Flucht zu regeln. Er habe davon ausgehen müssen, dass die Grenzen zum Nordirak zur Zeit der Säuberungswelle besonders streng kontrolliert würden und er entdeckt werden würde, wenn er zusammen mit seiner Familie reisen würde. Ansonsten wäre er sofort in Verdacht geraten, vor der Säuberungswelle zu fliehen.

3. Die Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel hat ergeben, dass ein irakischer Staatsangehöriger aus dem von der Zentralregierung beherrschten Gebiet bereits wegen der Asylantragstellung jedenfalls nach längerem Auslandsaufenthalt im Falle seiner Rückkehr dorthin mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss (ebenso: VGH Bad.-Würt., Urt. v. 21.1.1999 - A 2 S 2429/98 -, Urt. v. 5.12.2000 - A 2 S 1/98 -; Nieders. OVG, Beschl. v. 8.3.1999 - 9 L 4394/98 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.5.1998 - 7 A 11436/97.OVG; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.12.1998 - A 1 S 394/98 -). Es muss davon ausgegangen werden, dass bei diesem Personenkreis das Stellen eines Asylantrags als Kritik am herrschenden Regime im Irak bzw. als Ausdruck einer oppositionellen Haltung angesehen wird und dieser Mangel an Loyali-

tät entsprechend hart bestraft werden kann, wobei die Bestrafung willkürlich erfolgt und auch bis zur Todesstrafe reichen kann. Da die drohende Bestrafung an die bei dem Betroffenen angenommene politische Überzeugung anknüpft, stellt sie eine politische Verfolgung dar.

Die Auskunftslage stellt sich insoweit wie folgt dar:

Nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes im jüngsten Lagebericht vom 15.2.2001 ist nicht auszuschließen, dass bereits das Stellen eines Asylantrages bei Rückkehr in den Irak für den Betroffenen Verfolgungsmaßnahmen nach sich zieht. Begründet wird dies vom Auswärtigen Amt damit, dass das irakische StGB und andere Rechtsvorschriften das „Verbreiten von Falschnachrichten“ über Irak im Ausland sowie die Kritik und Beleidigung der Staatsorgane unter schwere Strafe stellen. Es müsse damit gerechnet werden, dass irakische Sicherheits- und Justizorgane bereits das Stellen eines Asylantrages in die Nähe dieser Straftatbestände rücken würden, wenngleich konkrete Erkenntnisse vor Repressionen gegenüber aus Deutschland zurückgekehrten Asylantragstellern insoweit nicht vorlägen. In seinen Lageberichten vom 18.12.1997, vom 17.4.1998, vom 13.8.1998 und zuletzt vom 25.10.1999 hat das Auswärtige Amt insoweit noch differenziert. Dort hat es mitgeteilt, dass Verfolgungsmaßnahmen aufgrund bloßer Asylantragstellung bei Wirtschaftsflüchtlingsen nicht als wahrscheinlich erscheinen würden, falls keine besonderen Umstände vorliegen würden. Es müsse dem irakischen Regime bewusst sein, dass es sich bei irakischen Asylbewerbern vielfach um Wirtschaftsflüchtlinge handele. Denn die wirtschaftliche Lage der irakischen Bevölkerung habe sich durch die seit 1991 bestehenden UN-Sanktionen dramatisch verschlechtert. Deshalb versuche der Irak, den Exodus vor allem der wirtschaftsrelevanten Schichten und Eliten mit allen Mitteln - unter anderem durch zahlreiche politische Amnestien - zu stoppen.

Das Deutsche Orient-Institut kommt in seinen Auskünften an das VG Sigmaringen vom 5.9.2000 sowie an das Niedersächsische OVG vom 31.10.2000 zu der Einschätzung, dass im Irak der Republikflucht und dem langjährigen Aufenthalt in westlichen Ländern gegenüber der Asylantragstellung ein größeres Gewicht beigemessen werde. Es sei dort heute jedem bekannt, dass in Westeuropa Aufenthaltstitel nur im Wege der Asylbeantragung zu erlangen seien. Irak sei einst ein reiches Land gewesen und habe daher keine Auswanderungstradition. Obwohl inzwischen hunderttausende Iraker das Land verlassen hätten, um im Ausland ein wirtschaftli-

ches Auskommen zu finden, und diese Tatsache dem irakischen Regime auch bekannt sein dürfte, gebe es noch immer keine Akzeptanz gegenüber einer langjährigen Auslandsabwesenheit. Die offizielle Propaganda versuche weiter, die Bevölkerung Iraks als eine gegen den „westlichen Imperialismus“ und vor allem gegenüber Amerika verschworene Gemeinschaft darzustellen, die geschlossen und mit Tapferkeit hinter ihrem Führer stehe. Die illegale Ausreise und der langjährige Auslandsaufenthalt werde daher nach wie vor als Abkehr vom eigenen Land und von der Führung des Landes bewertet. Rückkehrer würden äußerst penibel befragt und würden sich wegen der herrschenden Willkür der Sicherheitskräfte bei unzureichenden Antworten oder Bestechungsgeldern unter Umständen der direkten Gefahr für Leib und Leben aussetzen. In früheren Auskünften ging das Deutsche Orient-Institut noch davon aus, dass auch der Asylantragstellung, vor allem, wenn der Asylantrag in westeuropäischen Staaten gestellt werde, eine politische Dimension zu komme (vgl. Auskunft an das OVG Lüneburg vom 30.4.1999). Dies rühre daher, dass die europäischen Staaten allesamt an der Anti-Irak-Allianz teilgenommen hätten, die seinerzeit unter der Schirmherrschaft der UNO und der militärischen Führerschaft der Vereinigten Staaten von Amerika aktiv geworden sei. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland unverrückbar an der Seite der Amerikaner gestanden habe, werde die Stellung eines Asylantrages in Deutschland als feindliches Überlaufen betrachtet. Das Deutsche Orient-Institut unterscheidet in seinen Auskünften vom 10.11.1997 an das VG Bayreuth und vom 30.6.1998 an das VG Aachen insgesamt drei Fallgruppen mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial: Bei der ersten Gruppe handele es sich um legal aus dem zentralirakischen Gebiet ausgereiste irakische Bürger. Dies sei ein sehr kleiner Personenkreis, da die Ausreise von irakischen Staatsangehörigen sehr restriktiv gehandhabt werde. Wer von diesem Personenkreis einen Asylantrag stelle, mache naturgemäß sein Herkunftsland schlecht und verhalte sich aus dortiger Sicht landesfeindlich. Die zweite Gruppe betreffe Flüchtlinge aus dem von der Zentralregierung beherrschten Gebiet, die das Land illegal verlassen hätten. Diese Gruppen unterlägen dem Risiko, bereits wegen der illegalen Ausreise verfolgt zu werden. Der Asylantrag käme in diesen Fällen erschwerend hinzu. Die dritte Gruppe werde durch die Kurden und sonstigen Bewohner der autonomen Provinzen im Nordirak gestellt. Hierbei handele es sich um die zahlenmäßig größte Gruppe. Die Lage sei nicht so einzuschätzen, dass die irakischen Behörden solchen Personen die Flucht verübelten. Zwar bestehe die irakische Staatsmacht darauf, dass die autonomen Gebiete irakisches Territorium seien. Doch fühle sich das Regime für diese Gebiete nicht mehr verantwortlich. Aus Sicht der irakischen Behörden stelle sich die Flucht

irakischer Staatsbürger aus den autonomen Gebieten daher nicht als eine Flucht vor der irakischen Staatsmacht, sondern vielmehr als eine Flucht vor den kurdischen Lokalpotentaten dar. Aus diesem Grunde sei nicht damit zu rechnen, dass die irakische Staatsmacht insoweit die gleichen Loyalitätsanforderungen erhebe, wie für das unter ihrer Herrschaft stehende irakische Staatsvolk. Außerdem sei äußerst fraglich, ob die irakische Staatsmacht von der Ausreise und dem Asylantrag des Betroffenen überhaupt erfahren könne. Über die Ein- und Ausreisemöglichkeiten habe die irakische Staatsmacht mangels Gebietsgewalt über die autonomen Gebiete keine Kontrolle und könne sie auch nicht beeinflussen. Und sie habe insoweit auch keine Einflussmöglichkeiten. Das Risiko für diese Gruppe, allein wegen der Asylantragstellung politischer Verfolgung zu unterliegen, erscheine daher gering.

Nach Ansicht des UNHCR stellt die Asylantragstellung nicht zwangsläufig ein Kriterium dar, bei dessen Vorliegen ein Ausgereister ohne Hinzutreten weiterer Faktoren als Flüchtling anerkannt werde. In seiner Auskunft an das VG Ansbach vom 3.4.2001 begründet der UNHCR dies damit, dass zwar irakische Staatsbürger, die der illegalen Aus- oder Einreise beschuldigt würden und somit das irakische Passgesetz Nummer 84 von 1983 übertreten hätten, zwar gemäß Art. 24 des Strafgesetzbuchs Nr. 111 von 1969 mit Haftstrafen von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft würden. Zusätzlich könnten die Behörden auch den gesamten Besitz des Beschuldigten beschlagnahmen. Indes lägen dem UNHCR keine Erkenntnisse vor, die eine umfassende Anwendung des Passgesetzes bestätigen würden. Dennoch müsse ernsthaft im Einzelfall in Betracht gezogen werden, dass Personen in gehobenen Positionen innerhalb der irakischen Gesellschaft wie hohe Beamte, Militärs oder Akademiker durch die illegale Ausreise mit großer Wahrscheinlichkeit Regimegegnerschaft unterstellt werde und sie daher im Falle ihrer Rückkehr der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt seien. Die Asylantragstellung stelle daher immer einen Faktor dar, der bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft neben anderen Gegebenheiten des Einzelfalles herangezogen werden müsse.

Amnesty international geht in seiner Stellungnahme an das VG Sigmaringen vom 11.12.1996 davon aus, dass irakische Asylbewerber, die das Land illegal verlassen haben, im Falle ihrer Rückkehr mit strenger Bestrafung zu rechnen haben. Das Strafmaß sei im Vergleich zum Vergehen unverhältnismäßig hoch. Langjähriger ungeklärter oder illegaler Auslandsaufenthalt habe im Falle der Rückkehr bei Einreise hartnäckige Verhöre durch die irakischen Sicherheitsbehör-

den zur Folge und könne bei Erhärtung von Verdachtsmomenten Repressionsmaßnahmen wie Haft und Folter, Verschwindenlassen oder gar extralegalen Hinrichtung auslösen. Dem Verdacht der Regimegegnerschaft könne sich ein irakischer Staatsbürger bei Rückkehr bereits dann aussetzen, wenn er nicht über eine entsprechende Eintragung im Reisepass verfüge, aus der hervorgehe, dass er sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe. Hinzu komme, dass Personen, die sich über längere Zeit illegal im Ausland befänden, von staatlichen Stellen schneller verdächtigt würden, der Opposition anzugehören.

Nach dieser Auskunftslage ist davon auszugehen, dass die irakischen Behörden die illegale Ausreise des Klägers aus dem Irak, seine nachfolgende Asylantragstellung sowie seinen mehrjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als endgültigen Beweis für eine mindestens vermutete Regimegegnerschaft bewerten würden und der Kläger daher im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu gewärtigen hätte. Die Einschätzung des UNHCR, wonach weitere Umstände hinzutreten müssten, damit davon ausgegangen werden könne, ein illegal aus dem Irak ausgereister Bürger werde aufgrund der Stellung eines Asylantrages im Falle seiner Rückkehr politisch verfolgt, überzeugt den Senat nicht. Denn die übrigen Erkenntnismittel zeigen in weitgehender Übereinstimmung ein anderes Bild. Sowohl das Auswärtige Amt in seinem jüngsten Lagebericht vom 15.2.2001, als auch das Deutsche Orient-Institut und amnesty international gehen davon aus, dass jedenfalls bei einem längeren Auslandsaufenthalt politische Verfolgung des Betroffenen zu besorgen ist. Dies dürfte bei der Stellung eines Asylantrages regelmäßig der Fall sein. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einschätzung des Auswärtigen Amtes in diesem Lagebericht - im Vergleich zu den vorangegangenen Lageberichten - teilweise geändert hat. Das Auswärtige Amt hat in seinem jüngsten Lagebericht die Einschränkung, wonach politische Verfolgung bei rückkehrenden „Wirtschaftsflüchtlingen“, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, nicht zu erwarten sei, aufgegeben. Dies kann nur so zu verstehen sein, dass - wohl nicht zuletzt wegen der im Irak herrschenden Willkür - jede republikflüchtige Person gefährdet ist, die nach längerem Auslandsaufenthalt in den Irak zurückkehrt.

4. Dem Kläger steht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Die autonomen Kurdengebiete im Nordirak stellen sich nicht als generelle, sondern als bedingte innerstaatliche Fluchtalternative dar, die dem Kläger aber nicht zur Verfügung steht. Als hochrangi-

ger desertierter Offizier der irakischen Armee muss der Kläger damit rechnen, im Falle seiner Rückkehr im Nordirak von irakischen Sicherheitsdiensten - wegen seines als Regimegegnerschaft gewerteten Verhaltens - verfolgt zu werden.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts bedarf des Schutzes vor politischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht, wer den gebotenen Verfolgungsschutz im eigenen Lande finden kann, wem also eine sog. inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Wenn dem Asylbewerber zwar in Teilen seines Heimatlandes politische Verfolgung erstmalig oder wiederholt droht, muss er sich gleichwohl auf andere Teile seines Heimatlandes verweisen lassen, wenn er dort ohne Furcht vor politischer Verfolgung leben kann (vgl. BVerfGE 80, 315; 81, 58; BVerwGE 54, 341). Die Grundsätze über die inländische bzw. innerstaatliche Fluchtalternative sind sowohl bei vorverfolgt als auch bei unverfolgt Ausgereisten, die sich auf Nachfluchtgründe berufen, anzuwenden. Sowohl der vorverfolgt sowie der unverfolgt Ausgereiste darf danach nur dann auf einen anderen Landesteil seines Heimatstaats verwiesen werden, wenn er dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (vgl. BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwGE 105, 204). Dem unverfolgt Ausgereisten dürfen in dem anderen Landesteil keine sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, durch die er in eine ausweglose Situation geraten würde. Der vorverfolgt Ausgereiste muss darüber hinaus auch vor solchen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher sein, die ihm im Zeitpunkt seiner Flucht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in dem vor politischer Verfolgung sicheren Landesteil gedroht haben und damit ein Ausweichen dorthin unzumutbar gemacht hätten, wobei ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt. Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat sowohl in Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs als auch bei unverfolgt Ausgereisten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, ist das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 5.10.1999, NVwZ 2000, 332).

Die Grundsätze über die inländische Fluchtalternative sind auch anwendbar, wenn der Verfolgerstaat in einer Region seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch verloren hat (BVerwGE 108, 84). Aus dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts folgt, dass es dem in seinem Heimatstaat Verfolgten grundsätzlich zuzumuten ist, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatstaates auszuweichen, bevor er asylrechtlich Schutz im Ausland sucht. Das gilt nicht

nur innerhalb eines „mehrgesichtigen“, prinzipiell landesweit verfolgungsmächtigen Staates, sondern und erst recht auch für Regionen, in denen der (Verfolger-) Staat seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht, sei es in Folge eines Bürgerkriegs oder sei es etwa wegen des Eingreifens fremder Mächte, vorübergehend verloren hat. In solchen Gebieten kann (erneute) politische Verfolgung durch denselben Verfolger regelmäßig nicht stattfinden, der Betroffene also auf absehbare Zeit verfolgungsfrei leben. Er bedarf des asylrechtlichen Schutzes vor dem Verfolger im Ausland nicht, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob am Ort der Fluchtalternative eine andere staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung besteht. Doch können gegen einzelne Personen gerichtete Anschläge des Verfolgerstaats die Verfolgungssicherheit am Ort einer inländischen Fluchtalternative ausschließen, wenn der Staat dort vorübergehend seine territoriale Herrschaftsgewalt eingebüßt hat (BVerfGE 80, 315, 340 f.; BVerwG, Urt. v. 8.12.1998 - 9 C 17.98 -; VGH Bad.-Würt., Urt. v. 21.1.1999 - A 2 S 2429/98 -).

Danach sind die Grundsätze der inländischen Fluchtalternative auf die Verhältnisse in Nordirak übertragbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.12.1998 - 9 C 17.98 -; VGH Bad.-Würt., Urt. v. 26.4.2001 A 2 S 2146/99 -; Urt. v. 5.12.2000 - A 2 S 1/98 -; Urt. v. 21.1.1999 - A 2 S 2429/98 -; BayVGH, Urt. v. 31.7.2001 - 20 B 00.31977 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.12.1998 - A 1 S 394/98; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 16.7.1998 - 2 L 169/97; OVG Saarlouis, Urt. v. 5.4.2000 - 9 R 6/97; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 5.5.1999 - 9 A 4671/98.A). Die irakische Staatsmacht übt aufgrund des Eingreifens der Vereinten Nationen und der militärischen Überwachung entsprechender UN-Resolutionen durch die USA und Großbritannien gegenwärtig keine effektive Gebietsgewalt in den nordirakischen Kurdenprovinzen Dohuk, Arbil und Sulaymaniyah aus. Demgegenüber ist aber ebensowenig festzustellen, dass der irakische Staat seine Gebietsherrschaft endgültig aufgegeben oder verloren hat, so dass diese Region asylrechtlich zum Ausland zu zählen wäre. Die Vorkommnisse von August und September 1996, bei denen irakische Verbände kurzzeitig in den Nordirak eingedrungen sind und auf Seiten der DPK die Stadt Arbil erobert haben, können nicht belegen, dass Bagdad eine effektive Gebietsgewalt innehat oder wiedererlangt hat. Eine effektive Gebietsgewalt setzt eine stabile und effektive Herrschaftsmacht voraus, die durch vereinzelte kurzfristige militärische Aktionen nicht hergestellt werden kann. Dem steht nicht entgegen, dass in verschiedenen Erkenntnismitteln aus jüngerer Zeit die Vermutung geäußert wird, die Zentralregierung werde versuchen, die autonomen Kurdengebiete wieder unter ihre Kontrolle zu bringen. Soweit sich

die ausgewerteten Stellungnahmen hierzu verhalten, handelt es sich Vermutungen, die gegenwärtig nicht durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden können. Es fehlt bislang an greifbaren Anzeichen dafür, dass es Saddam Hussein möglich wäre, solche Ziele in naher Zukunft umzusetzen.

Die Auskunftslage zu der Frage, ob die irakische Zentralmacht über Gebiete der nördlichen Schutzzone derzeit Gebietsgewalt ausübt, stellt sich wie folgt dar:

Das Gebiet des Nordiraks umfasst die drei überwiegend kurdisch bevölkerten irakischen Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaymaniyah. Die nach Autonomie strebenden, im Norden lebenden Kurden wurden von der irakischen Zentralmacht in der Vergangenheit, vor allem während des iranisch-irakischen Krieges heftig und auf brutale Weise bekämpft. Der Golfkrieg nährte die Hoffnungen der Kurden auf Durchsetzung ihrer Autonomieansprüche. Ihr Versuch, ihre Autonomiebestrebungen gegen das Regime von Saddam Hussein unter Ausnutzung der durch den Golfkrieg eingetretenen politischen und militärischen Schwäche militärisch durchzusetzen, wurde nach anfänglichen Erfolgen durch massive Bombardements der irakischen Luftwaffe gestoppt. Die Luftangriffe führten zu einer Massenflucht der kurdischen Bevölkerung in die benachbarten Länder Türkei und Iran. Die Vereinten Nationen deklarierten am 10.4.1991 mit der VN-SR-Resolution 688 nördlich des 36. Breitengrades eine Flugverbotszone zum Schutz der in den Kurdenprovinzen lebenden ca. 4,5 Millionen Kurden, welche seither durch Beschlüsse des Sicherheitsrates immer wieder erneuert wird. In dieser Zone wird der Aufenthalt irakischer Truppen nicht geduldet. Unter Berufung auf die Resolution kontrollieren die USA und Großbritannien das Flugverbot, indem sie von der Türkei aus mit der Operation „Northern Watch“ Kampfflugzeuge über der Flugverbotszone patrouillieren lassen. Bagdad erkennt die Flugverbotszone im Norden, ebenso wie die von den USA, Frankreich und Großbritannien zum Schutz der Schiiten mit Wirkung vom 29.8.1992 südlich des 32. Breitengrades eingerichtete Flugverbotszone nicht an. Seit Januar 1991 ergreift die irakische Luftabwehr zu militärischen Gegenmaßnahmen, was regelmäßig zum Waffeneinsatz der Flugzeuge der Alliierten in Selbstverteidigung führt. Gleichwohl zogen sich die irakischen Truppen aus großen Teilen des von den Kurden beanspruchten Gebietes zurück. Seit Oktober 1991 steht der Nordirak faktisch unter kurdischer Verwaltung und Kontrolle. Die kurdischen Provinzen werden von den zwei großen, rivalisierenden Kurdenparteien PUK (Patriotische Union Kurdistans) und DPK

(Demokratische Partei Kurdistans) beherrscht, die dort eine faktische Autonomie ausüben. Wiewohl das irakische Regime an der territorialen Zugehörigkeit der Kurdenprovinzen zum Irak festhält, verfügt es im Nordirak nicht mehr über eine effektive Herrschaft. Irakische Staatsorgane haben keinen organisierten, polizeilich-administrativen Zugriff mehr. Es existiert in den Kurdenprovinzen keine irakische Staatsverwaltung mehr, die normalen Vorstellungen von Funktionalität und Ordnungsgemäßheit entspricht.

Das kurdische Siedlungsgebiet wird derzeit von den zwei rivalisierenden Kurdenparteien KDP und PUK regiert. Im September 1996 eskalierte der innerkurdische Konflikt, als reguläre Bagdader Truppen in die Auseinandersetzungen der beiden Parteien auf Seiten der KDP eingriffen, sich allerdings nach Erreichung der militärischen Ziele (Einnahme der Städte Arbil und Sulaymaniyah durch die KDP) wieder zurückzogen. Während dieser Ereignisse kam es zu zahlreichen Verhaftungen und Exekutionen durch irakische Regierungstruppen und Sicherheitsdienste. Daneben wurden viele Unbeteiligte Opfer der Kampfhandlungen, bei denen die irakischen Truppen die Gebote des humanitären Völkerrechts vielfach verletzten (unverhältnismäßiger Einsatz schwerer Waffen etc.). Bei den im Nordirak lebenden intern Vertriebenen handelt es sich zum ganz überwiegenden Teil um Kurden aus dem von Bagdad kontrollierten Teil des Nordirak und nicht um Kurden aus dem Gebiet der jeweils anderen der beiden großen Kurdenparteien.

Sowohl das Auswärtige Amt (vgl. Lageberichte vom 15.2.2001) wie auch der UNHCR in seiner Stellungnahme an das VG Ansbach v. 3.4.2001 sehen ungeachtet des Einmarsches zentralirakischer Truppen in das Kurdengebiet im Jahr 1996 keine Anzeichen dafür, dass die Bagdader Zentralregierung derzeit versucht, ihre Staatsgewalt auf den von Kurden besiedelten Nordirak auszudehnen. Jedenfalls seien militärische Anzeichen dafür bislang nicht festzustellen. Seit Oktober 1996 herrsche ein reger Verkehr zwischen den Kurdenprovinzen und den zentralirakischen Gebieten (Aufhebung der Blockademaßnahmen durch Bagdad), so dass sich die Infiltrationsmöglichkeiten für irakische Sicherheitsdienste vergrößert hätten. Gegenüber dem vorangegangenen Lagebericht vom 25.10.1999 hebt das Auswärtige Amt jedoch ausdrücklich hervor, dass ein erneutes militärisches Vorgehen Bagdads ungeachtet der Tatsache, dass es an entsprechenden Anzeichen hierfür fehle, dennoch nicht ausgeschlossen werden könne.

Siamend Hajo und Eva Savelsberg (vgl. deren Gutachten für das VG Greifswald vom 18.12.2000 und vom 27.2.2001) kommen zu der Einschätzung, dass Befürchtungen, der Nordirak werde vom Zentralirak wiedereingenommen werden, real seien und es nur eine reine Zeitfrage sei, bis sie sich bewahrheiten würden. Die von der irakischen Verwaltungshoheit abgetrennten Gebiete könnten sich weder auf völkerrechtliche noch durch internationale Verträge anerkannte Hoheitsrechte berufen. Auch seien den Kurdenparteien von Seiten der irakischen Zentralregierung zu keiner Zeit Aussichten auf eine Autonomie gemacht worden. Der Irak habe ständig starke Bodentruppen an der Grenze zum Nordirak stationiert. Zuletzt im September 2000 hätten sowohl die Kommunistische Partei Iraks als auch die PUK gemeldet, dass der Irak Truppen zum Vordringen in die Kurdengebiete sammle. Auch werde der Einfluss der irakischen Sicherheitskräfte im Nordirak durch zahlreiche Anschläge deutlich. Der irakische Geheimdienst gehöre weltweit zu den straffst organisiertesten. Innerhalb des Zeitraums von Juni 1999 bis Mai 2000 seien zehn Bombenanschläge registriert worden, die dem irakischen Geheimdienst zugerechnet würden. Saddam Hussein habe seinen Sohn Qussei zum Kommandanten einer Militäreinheit ernannt, die Maßnahmen gegen das Eindringen türkischer Truppen in den Nordirak ergreifen soll. Eine solche Maßnahmen mache nur einen Sinn, wenn das nordirakische Territorium wieder in die zentralirakische Herrschaft eingegliedert werde. Die Fortsetzung der gegen die kurdische Bevölkerung geführten Vertreibungspolitik in den zentralirakisch regierten Gebieten, in der bis zu 200.000 Kurden im Raum Kirkuk vertrieben worden sein sollen, mache deutlich, dass das irakische Regime seine Vertreibungs- und Vernichtungspolitik bei einer erneuten Angliederung des Nordiraks an den Zentralirak fortführen werde.

Das Deutsche Orient-Institut vertritt in seiner Stellungnahme an das VG Greifswald vom 4.12.2000 die Auffassung, der Einmarsch irakischer Streitkräfte in die kurdisch besiedelten Gebiete hänge über diesen Gebieten wie ein Damoklesschwert. Die Angst der Bewohner der autonomen Gebiete vor einer Wiedereinnahme durch die Truppen der Zentralregierung sei auch eine wesentliche Motivation für die massenhafte Flucht aus diesen Gebieten. Diese Furcht sei nicht unbegründet, auch wenn sich seit Jahren (mit Ausnahme des Einmarsches im Spätsommer 1996) „nichts gerührt“ habe. Auch sei deutlich geworden, dass die Sanktionen gegen den Irak in absehbarer Zeit fallen würden. Von arabischer Seite würden die Sanktionen ohnehin nicht mehr eingehalten werden. Die ständigen Durchbrechungen des Flugverbotes und die Missachtung der Forderung, sich für jede Start- und Landebewegung eine erforderliche Er-

laubnis der UNO einzuholen, sprächen ebenfalls dafür, dass sich die Lage zu Gunsten der zentralirakischen Regierung ändere. Geschäftsleute der westlichen Welt würden nur darauf warten, endlich wieder Geschäfte mit dem an Rohstoffen äußerst reichen Land machen zu können. Der politische Preis, der hierfür bezahlt werden müsse, sei die Wiedererlangung der unmittelbaren Herrschaft des irakischen Regimes über die kurdischen Gebiete. Es sei allein eine Frage der Zeit, wann dieses Ereignis eintreffen werde.

Indes bietet der Nordirak keinen generellen Verfolgungsschutz vor politischer Verfolgung durch den Zentralirak. Es ist davon auszugehen, dass dem zentralirakischen Regime missliebige Personen im Nordirak nicht vor Verfolgung durch das Regime von Saddam Hussein sicher sind. Die autonomen Kurdenprovinzen stellen daher eine bedingte innerstaatliche Fluchtalternative dar. Insbesondere scheidet der Nordirak als innerstaatliche Fluchtalternative regelmäßig für solche Personen aus, die das Interesse des irakischen Geheimdienstes geweckt haben (VGH Bad.-Würt., Urt. v. 26.4.2001 - A 2 S 2146/99 -; Urt. v. 21.1.1999, aaO). Daher können Personen, die in hervorgehobener politischer oder militärischer Funktion tätig waren, nicht auf den Nordirak als inländische Fluchtalternative verwiesen werden (vgl. BayVGH, Urt. v. 31.7.2001 - 20 B 00.31977 -; OVG Saarlouis, Urt. v. 5.4.2000 - 9 R 6/97 -). Das gleiche dürfte auch für Mitarbeiter westlicher Hilfsorganisationen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 13.2.2001 - 9 L 2369/00 -) gelten, soweit sich die Mitarbeit in diesen Organisationen nicht auf bloße Hilfsarbeiten oder völlig untergeordnete Tätigkeiten beschränkt hat.

Die Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel zeigt folgendes Ergebnis:

Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 15. Februar 2001 aus, dass sich die Infiltrationsmöglichkeiten für irakische Sicherheitsdienste vergrößert hätten. Es beruft sich auf einen Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtslage im Irak vom 21.2.1997, welcher Beispiele für politische Morde an Kurden durch irakische Sicherheitskräfte und Agenten im November 1996 anführt. In einer Auskunft an das VG Mainz vom 27.3.1998 geht das Auswärtige Amt davon aus, dass die Aktivitäten des irakischen Geheimdienstes im Nordirak als gering zu bewerten seien. Es werde von verschiedenen Seiten berichtet, dass Geheimdienstmitarbeiter der irakischen Zentralregierung in den nördlichen Kurdengebieten zwar beobachten, jedoch niemanden behelligen würden. In einer Auskunft an das VG Trier vom

24.3.2000 führt das Auswärtige Amt aus, es sei möglich, dass jemand, der im Irak für eine Nichtregierungsorganisation gearbeitet habe, in das Blickfeld der irakischen Regierung gerate, wenngleich entsprechende Anschläge des irakischen Geheimdienstes nicht bekannt geworden seien.

Dem Deutschen Orient-Institut zufolge hat das irakische Regime von Anfang an versucht, die Entstehung einer autonomen Zone zu sabotieren, insbesondere durch Terroranschläge irakischer Agenten (vgl. Auskünfte vom 23.8.1993 an das VG Würzburg, vom 17.4.1994 an das VG Koblenz und vom 24.1.1996 an das VG Göttingen). In den vergangenen Jahren seien einige Anschläge auf Wochenmärkte, die Ermordung einiger Journalisten sowie Anschläge auf UNO-Mitarbeiter und Mitarbeiter westlicher Hilfsorganisationen bekannt geworden (vgl. Stellungnahmen an das VG Mainz vom 31.3.1998, an das VG Leipzig vom 31.3.1998 sowie vom 20.7.1998 an das VG Regensburg). Eine klare Zurechnung dieser Anschläge auf die Tätigkeit irakischer Agenten sei indes nicht möglich, wenngleich deren Urheberschaft für die Anschläge auf Mitarbeiter der UNO und westlicher Hilfsorganisationen jedenfalls plausibel erscheine. Der durchschnittliche aus dem Nordirak stammende Kurde habe keine gezielten Anschläge zu befürchten. Insgesamt habe sich jedoch die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch irakische Sicherheitsdienste in den Kurdengebieten erhöht (vgl. Auskünfte an das VG Aachen und an das VG Regensburg, jeweils vom 28.1.1999). Es sei davon auszugehen, dass exponierte Persönlichkeiten aus dem Süden des Irak auch im Norden gefährdet seien (vgl. Auskunft an das VG Sigmaringen vom 21.5.1999). Insbesondere, wenn es sich um Mitarbeiter westlicher Hilfsorganisationen handele, bestehe eine ernstzunehmende Gefahr vor einem Zugriff der irakischen Sicherheitsdienste (vgl. Auskünfte an das VG Trier vom 31.10.1999 und an das VG Regensburg vom 28.1.1999).

Siamend Hajo und Eva Savelsberg von der Universität Köln führen in ihrer Stellungnahme an das VG Greifswald vom 18.12.2000 aus, dass auch Personen gefährdet seien, die beispielsweise im Dienste der PUK an der Verfolgung und Festnahme von Personen beteiligt gewesen seien, welche mit der Zentralregierung gearbeitet hätten.

Amnesty international vertritt die Auffassung (vgl. Auskünfte vom 28.10.1997 an das VG Arnsberg und vom 17.11.1997 an das VG Bayreuth), dass sich Personen, die von den iraki-

schen Sicherheitskräften gesucht würden, im Nordirak nicht dem Zugriff der Agenten entziehen könnten. Der irakische Geheimdienst sei im Norden des Iraks aktiv. Es lägen zahlreiche Berichte über Verschwindenlassen und Tötungen von Kurden und vermeintlichen Oppositionellen vor. Im April 1994 sei in der Nähe von Sulaymaniyah die deutsche Journalistin Lissy Schmidt sowie ihr kurdischer Leibwächter erschossen worden. Zwei von den kurdischen Behörden in diesem Zusammenhang festgenommene Personen sollen zugegeben haben, für den irakischen Geheimdienst tätig geworden zu sein. Während der vorübergehenden Einnahme der Stadt Arbil durch irakische Truppen im Jahr 1996 sei es zu Hinrichtungswellen von mutmaßlichen Oppositionellen durch irakische Sicherheitskräfte gekommen. Auch sei in den vergangenen Jahren immer wieder von extra legalen Hinrichtungen von Oppositionellen sowie von gezielten Giftanschlägen auf Oppositionelle in der Schutzzone berichtet worden, für die Angehörigen der irakischen Sicherheitskräfte und der Geheimdienst verantwortlich gemacht worden seien.

Der UNHCR führt in seiner Stellungnahme zur Situation im Nordirak mit dem Titel „Bietet der Nordirak für irakische Schutzsuchende eine interne Relokationsmöglichkeit?“ von Januar 2001 aus, dass Personen, die im Zentralirak eine herausgehobene politische oder militärische Position innegehabt hätten, auch im Nordirak befürchten müssten, von den Sicherheitsdiensten Saddam Husseins verfolgt zu werden. Für sie biete der Nordirak daher auch dann keine inländische Fluchtalternative, wenn sie dort verwandtschaftliche oder andere Beziehungen hätten.

Ausgehend davon ist der Kläger im Falle seiner Rückkehr im Nordirak nicht hinreichend vor politischer Verfolgung sicher. Es ist davon auszugehen, dass die irakischen Sicherheitsdienste den Kläger als Regimegegner verdächtigen und dass er bei Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde. Denn der Kläger hat während seiner Dienstzeit bei der irakischen Armee Reisen zu kurdischen Verwandten in den Nordirak unternommen. Dies war ihm als Offizier strengstens untersagt, zumal der Kläger im Range eines Generalmajors gestanden und er damit zur Führungsspitze der irakischen Armee gehört hat. Er ist desertiert und hat sich über den Nordirak illegal ins Ausland abgesetzt. Daher dürften die irakischen Sicherheitsdienste an seiner Person in besonderer Weise interessiert sein. Der Kläger hat auch glaubhaft vorgetragen, dass die irakischen Sicherheitskräfte bei ihrem Einmarsch in Arbil im Jahr 1996 nach ihm gesucht hätten und dass ihm

der Fall eines Kollegen bekannt sei, der während des Einmarsches von den irakischen Sicherheitsdiensten mitsamt seiner Familie verschleppt worden sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO entsprechend. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Heitz

Rottmann

Groschupp